



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Thematische Einführung und rechtlicher Überblick

Referentin: Dörthe Hinz
Flüchtlingsrat Niedersachsen
Landeskoordinatorin BumF e.V

Hannover; 9.12.2019

Projekt „Durchblick“

Zielgruppe:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
- junge Volljährige (ehem. umF)

Arbeitsfelder:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Handreichungen/Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Lobbyarbeit
- Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailverteiler: „Junge Flüchtlinge in Niedersachsen“:

Eintragung unter: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/juf-nds>

Homepage Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

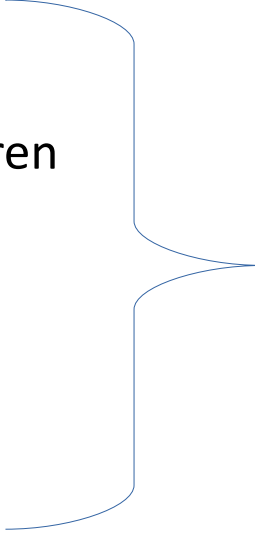
- Einreise
 - UmF: Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Leistungen
 - bei UmF: SGB VIII
- Handlungsfähigkeit erst ab Volljährigkeit – ggf. Vormundschaftsbestellung
- Ausreise
 - UmF: IdR keine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
- UmF: Anspruch auf Nachzug beider Eltern bis zur Volljährigkeit (§ 36 Abs. 1 AufenthG)
- Keine Abschiebungen im Rahmen der Dublinverordnung bei Asylantragstellung in der Minderjährigkeit

Minderjährigenschutz im Aufenthaltsrecht

Jedes Kind hat ein **Recht** auf Zugang zum Asylverfahren

Aber:

Kein unbegleitetes Kind hat die **Pflicht**, einen
Asylantrag zu stellen



Wohl des Kindes
im Mittelpunkt
jeder Überlegung!

„Seit dem 29. Juli 2017 sind die Jugendämter während der Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen in bestimmten Fällen zur unverzüglichen Asylantragstellung verpflichtet.“

 **Pauschale Asylantragstellungen ohne Einzelfallprüfung sind unzulässig**

Arbeitshilfe:

B-umF: Hinweise zur Verpflichtung der Jugendämter

Asylantragsstellung durch das Jugendamt

20.07.2015 möglich vor Vormundschaftsbestellung

29.07.2017 Verpflichtung bei guter Bleibeperspektive und Beteiligung des Jugendlichen.

Achtung:

Es gibt in Deutschland keine Verpflichtung zur Asylantragstellung !

*Im anschließenden Clearingverfahren werden weitere Schritte im Bereich des Jugendhilferechts oder des Aufenthaltsrechts eingeleitet. **Es umfasst unter anderem die Klärung des Aufenthaltsstatus. Auf dessen Basis wird entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird. Ist ein Asylverfahren nicht erfolgversprechend, kann die zuständige Ausländerbehörde auch eine Duldung ausstellen. Kommt auch dies nicht in Frage, berät die Ausländerbehörde über andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten. Falls ein Asylantrag gestellt werden soll, ist das Bundesamt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.***

(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „Ablauf des deutschen Asylverfahrens - Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen“ S. 45, Abs. 2)

§16a.3 GG:

Länder, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Derzeitige „Sichere“ Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten

Einschränkungen bei Personen aus „sicheren“ HKL:

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot
Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

Ausnahme UMF → Kindeswohl – bei **Nichtantragstellung und Rücknahme-** >
Beschäftigungserlaubnis + Ausbildungsduldung möglich

→ (Nds. Erlass: Beschäftigungserlaubnis ist in der Regel zu erteilen)

Alternativen zum Asylverfahren ?

- (Recht auf) **Duldung** aufgrund Minderjährigkeit und unbegleiteter Einreise
 - **langfristig: Aufbau von aufenthaltsrechtlicher Perspektive durch Integration, Ausbildung, etc.)**

- *Isolierter Antrag bei Ausländerbehörde auf zielstaatsbezogene/inlandsbezogene Abschiebehindernisse (§ 60 (5), (7) AufenthG)*
 - *kann bspw. sinnvoll sein bei sog. „sicheren“ Herkunftsländern*
 - Bsp.: Krankheit, drohende Verelendung, (innerfamiliäre) Gewalt,....*

Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

DEUTSCHLAND

T 0000000

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Der Aufenthalt ist beschränkt auf:
Menschen
Ereignislosigkeit
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Im Auftrag, Unterschrift

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 193 473

- 6 -
Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstaussstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 193 129

- 2 -

Name
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort
Geschlecht: G/F/B
Augenfarbe
Staatsangehörigkeit

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
Ort
Im Auftrag
Datum, Unterschrift

(Siegel)

- IdR keine rechtliche Vertretung/Vormund_in mehr
- Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- Ausreisepflicht kann grundsätzlich vollziehbar werden
- Wachsamkeit geboten bei sogenannten „sicheren Herkunftsländern“
- Nicht mehr die Minderjährigkeit, sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung
- Anspruch auf Familienzusammenführung (Eltern) *endet idR*

→ Unsichere Zukunfts- und Lebensperspektive, da aufenthaltsrechtliche Situation oft (noch) nicht abgesichert oder bedroht ist.

→ Z.T. (abrupte) Beendigung der Jugendhilfe mit 18 oder ein paar Monate später

Aktiv werden vor 18!

Asylantrag?

Isolierter Antrag ABH (§60 Abs.5,7; §25.3 AufenthG)

Integration? (Ausbildungsduldung, §25 a, b AufenthG)

Aufenthaltsperspektive Asylverfahren ?

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

- Asylantrag (Art. 16a GG)

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Internationaler subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)



Asylantrag



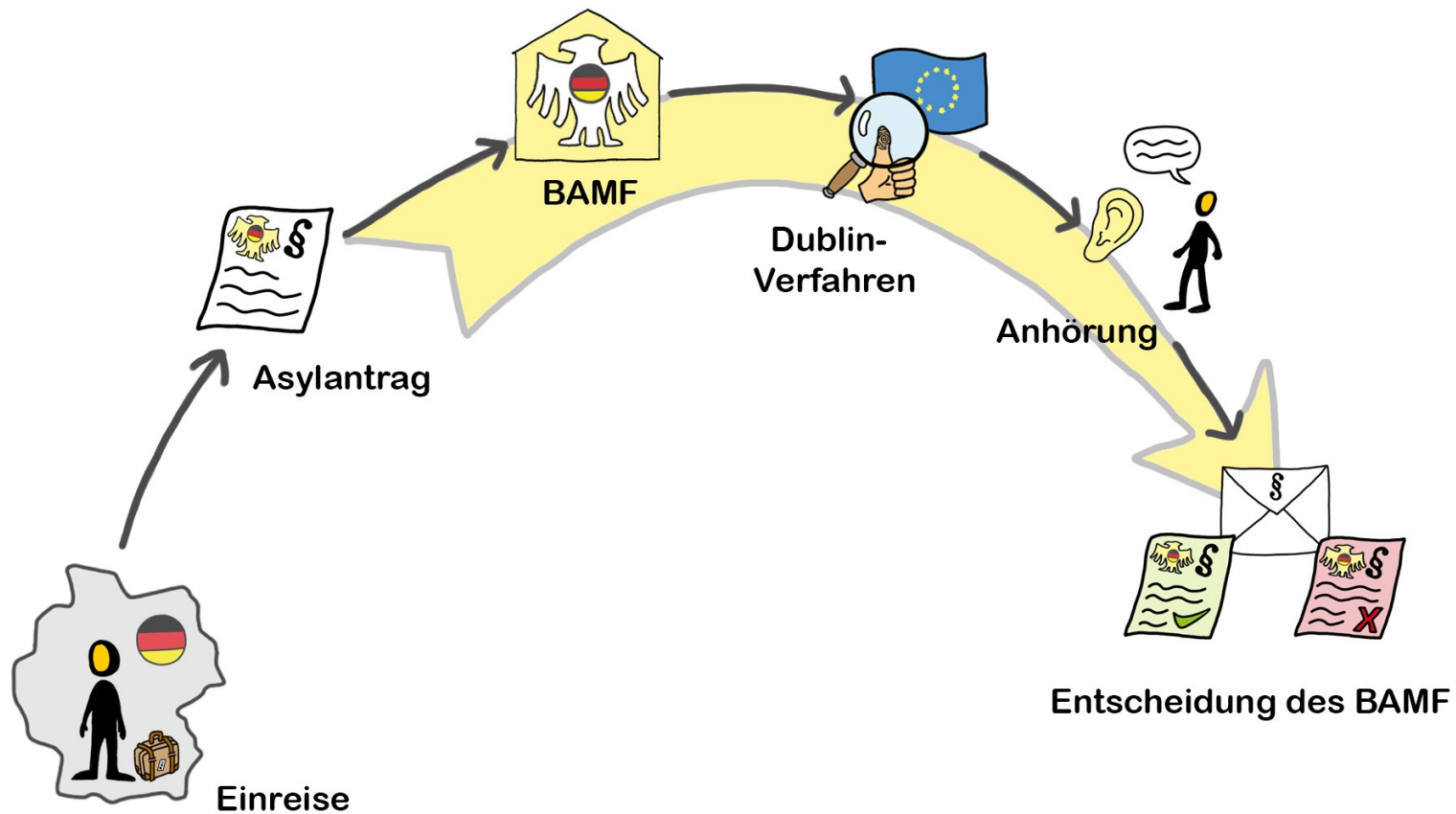
Prüfungsrahmen des BAMF (§ 31 Abs. 3 AsylG)

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- **Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG**

Aufenthaltsgestattung (= laufendes Asylverfahren)



Das Asylverfahren



Schutz (AufenthG) Aufenthaltserlaubnis	Gültigkeit	Familiennachzug	Leistungszugang
Asylberechtigung (§25.1) Flüchtlingseigenschaft (§25.2)	3 Jahre	Anspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 3-5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Subsidiärer Schutz (§25.2)	1 Jahr	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich (+ 2 Jahre) • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Abschiebungsschutz (§60(7), §60 (5))	1 Jahr	Kein Anspruch auf Fam.nachzug	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)

Ablehnungsbescheide des BAMF

Ablehnung als...	... unzulässig (§ 29 AsylG)	... offensichtlich unbegründet (§ 29a, § 30 AsylG)	... einfach unbegründet (§ 38 AsylG)
Klagefrist	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	2 Wochen Aufschiebende Wirkung
Eilrechtsschutzantrag Frist	1 Woche	1 Woche	Nicht erforderlich, da aufschiebende Wirkung der Klage



ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Äthiopien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Einfache Ablehnung

Klagen ?

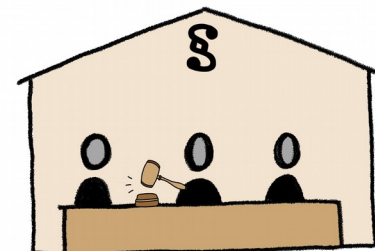
- Wohl , Schutz und Wille des *Kindes/Jugendlichen*?!
 - Familienzusammenführung?
 - Aussicht auf Erfolg?
 - Anwalt/ Anwältin, Beratungsstelle
 - allg.: 31% Korrekturen vor Gericht (knapp 30.000 Personen)
 - Bsp. Afghanistan: 58% nachträgliche Schutzerteilung (2018)
 - Zeit (§ 25a AufenthG, Ausbildungsduldung, Härtefallantrag...)
 - Finanzierungsproblematik

Das Klageverfahren

- Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG)
- Keine Pflicht, aber Rat zur rechtlichen Vertretung
- Keine Gerichtskosten → Rechtsanwaltskosten
- Klagefrist beachten!
- Klage einlegen per Fax, postalisch oder mündlich im VG
- PKH-Antrag
→ Rechtshilfeantrag (Pro Asyl, BumF e.V.)

→ Bescheid, Niederschrift und Klagebegründung mit Jugendlichen lesen/bearbeiten

→ Veränderungen/neue Gefahren notieren und einbringen!

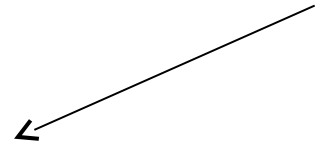




Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis)



Entscheidung des BAMF

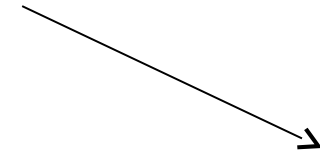


Ablehnung:

**Duldung oder
Aufenthaltsgestattung**



Ausreise/Abschiebung



Anerkennung:

Aufenthaltserlaubnis



3/5 Jahre

Niederlassungserlaubnis:

unbefristeter Aufenthalt



- erfolgreiche Klage
- Ausreise nicht möglich/zumutbar
- erfolgreicher Folgeantrag
- nachhaltige Integration

- Nachzug (aus dem Heimatland) zum anerkannten *minderjährigen* Flüchtlingen (**Art. 36 Abs.1 und 2 AufenthG und §32 AufenthG**)
- Nachzug aus dem Heimatland zu subsidiär Schutzberechtigten (**§36a AufenthG**)
Hinweis: Anspruch abgeschafft ; *Kontingentierte und Angabe besondere Gründe notwendig*
- Nachzug innerhalb Europas im laufenden Asylverfahren (**Art.8 Dublin III**)
- Aufnahme aus dem Ausland gem. **§ 22 Satz 1 AufenthG**

Elternnachzug zu GFK Flüchtlingen nach Volljährigkeit - einklagbar

12.04.2018: Entscheidung des Gerichtshofs der europäischen Union in einem niederländischen Fall, wonach ein Anspruch auf Elternnachzug auch nach Volljährigkeit weiterbesteht, wenn Einreise und Asylantragstellung während der Minderjährigkeit erfolgten. Dies wird direkt aus EU Recht hergeleitet und ist daher aus rechtlicher Sicht auf deutsche Sachverhalte übertragbar. → Das Auswärtige Amt lehnt dies ab.

Rechtsstreit – Bundesverwaltungsgericht

Elternnachzug zu ehemaligen umF mit Flüchtlingsanerkennung

Frage zum Elternnachzug zu ehemals Minderjährigen mit Flüchtlingseigenschaft. Mit voraussichtliche Entscheidung 1. Halbjahr 2020

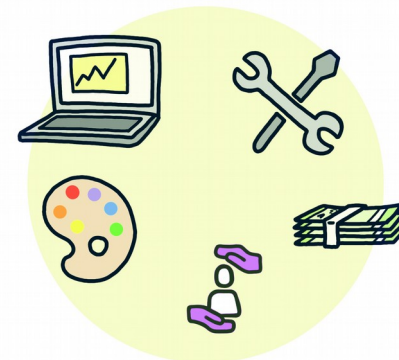
Rechtsstreit – Obergerverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg

Kindernachzug zu Eltern mit Flüchtlingsanerkennung

Klage einer Familie, dessen Kind nach Asylantragstellung aber vor Entscheidung über den Flüchtlingsschutz, im Ausland volljährig geworden war. Anwendung des EuGH Urteils, wonach Zeitpunkt der Asylantragstellung bei GFK Flüchtlingen für den

Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens

- Asylverfahren und ggfs. Klageverfahren sind negativ verlaufen (Duldungsstatus)
- Es wurde kein Asylantrag gestellt (Duldungsstatus)



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)

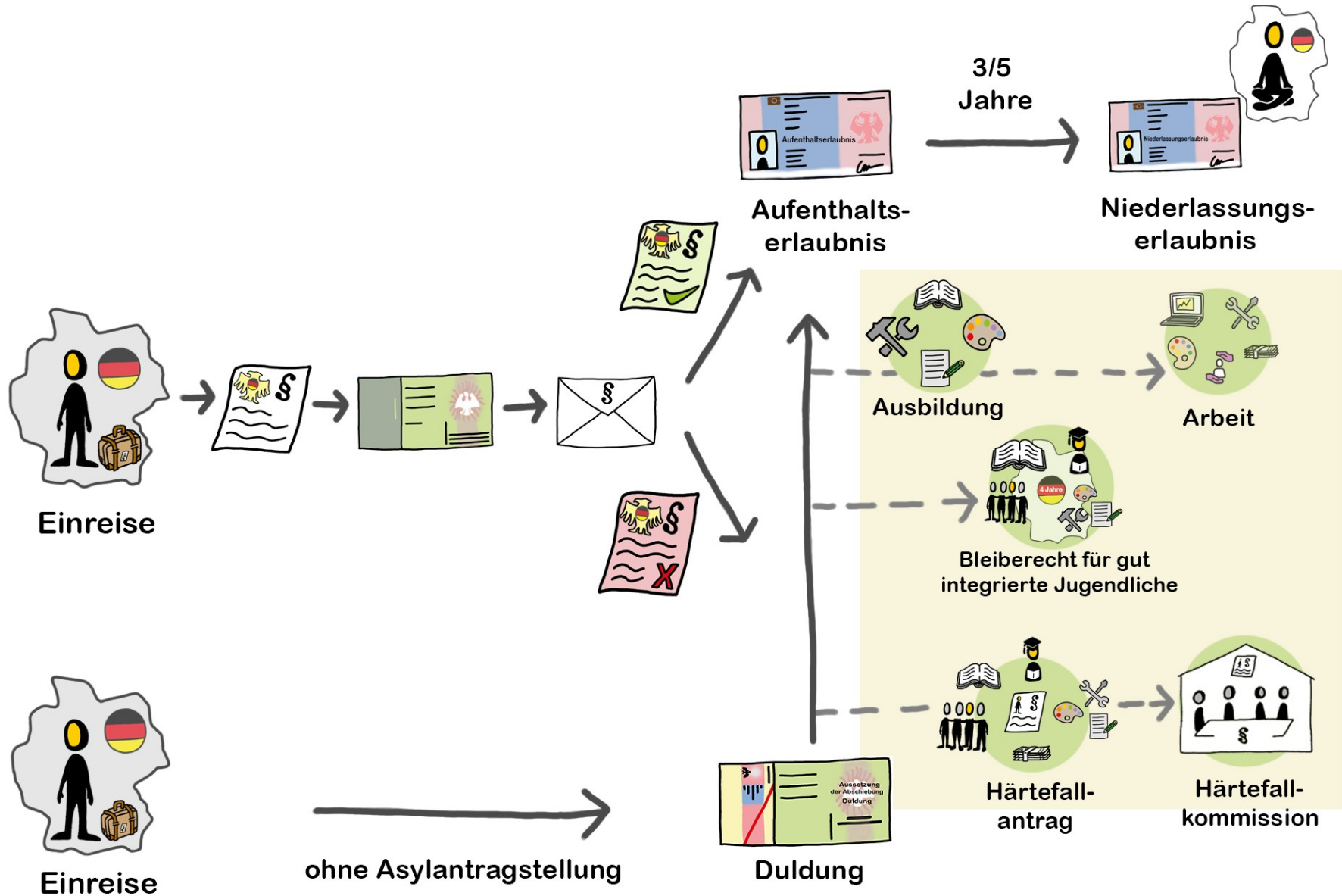
→ *Antragstellung zwischen 14 bis 20 Jahre, 4 Jahre Voraufenthalt; positive Integrationsprognose (§ 25b AufenthG – 8 (Single) bzw 6 Jahre (mit Kindern) Voraufenthalt; überwiegende eigenständige LU-Sicherung; Deutsch A2-mündlich)*

II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung („Ausbildungsduldung“)

III. Qualifizierte Berufsausbildung verbunden mit Arbeitsaufnahme (18a AufenthG)

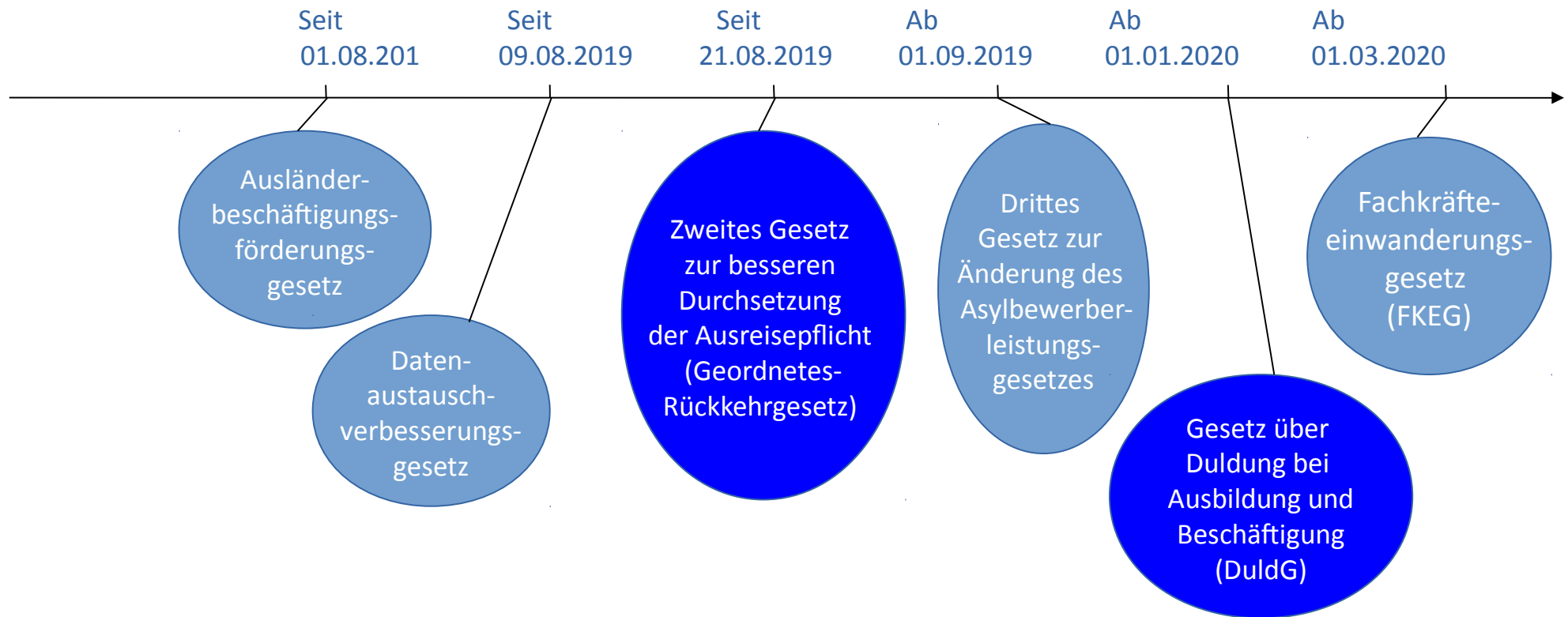
IV. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG

V. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)





Überblick Gesetzesänderungen





Duldung bei Ausbildung („3+2-Regelung“)

Es besteht ein Anspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung

Aktuell gilt: § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG
Ab 01.01.2020: § 60c AufenthG (Duldung bei Ausbildung)

In beiden Fällen:

- Bedingung: Aufnahme einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten betrieblicher/schulischer Ausbildung (auch duales Studium)
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH grundsätzlich Voraussetzung
- Duldung wird bei Abbruch der Ausbildung einmalig für 6 Monate verlängert
- nach Ausbildung: Verlängerung der Duldung für weitere 6 Monate
- keine Altersgrenze
- bei einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt

→ § 18a Abs. 1a AufenthG

(künftig: 19d AufenthG)

Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)

Hinweis: **Mitwirkung bei Passbeschaffung verpflichtend; Passvorlage ist jedoch keine Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung; s.h. Erlass)**



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG (mit Hinweisen Nds.vom 27.9.17)

Ab 01.01.2020: Duldung nach § 60c
(Duldung bei Ausbildung)

Voraussetzungen:

- qualifizierte Berufsausbildung **oder**
 - Assistenz- oder Helferausbildung bei festgestelltem Engpass **und** Ausbildungsplatzzusage
 - **Identitätsklärung:**
 - bei Einreise **vor dem 01.01.2020**: Identitätsklärung bis zum **30.06.2020**
 - bei Einreise **nach dem 01.01.2020**: Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate
- Bei Personen mit **Duldung** außerdem: 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich
- Ausnahme: bei Einreise **vor dem 31.12.2016** ist keine Vorduldungszeit notwendig, sofern die Ausbildung **vor dem 02.10.2020** beginnt
- Bei Personen, die während der Gestattung die Ausbildung beginnen, entfällt Vorduldungszeit
- Mit einer Aufenthaltsgestattung ist die Beantragung der Ausbildungsduldung nicht möglich
- Antragstellung 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich, Erteilung 6 Mon. vorher

Identitätsklärung nach

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist *alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst **nach** der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60c Abs. 7

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die *erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat“

→ **Ermessenserteilung bei ungeklärter Identität oder Versäumnis der Fristen!!**

Zu Beachten: Zukünftige Anwendungshinweise bzw Erlasslage in Niedersachsen!



Ab 01.01.2020: Duldung nach § 60d
(Duldung bei Beschäftigung)

kann für den Zeitraum von 30 Monaten erteilt werden

- **Einreise erfolgte vor dem 01.08.2018**
- Identität bei Antragstellung bzw. **bis spätestens 30.06.2020** geklärt, bzw. zumutbare Maßnahmen innerhalb der Frist vorgelegt
- Antrag **bis zum 31.12.2023** gestellt

- **Voraussetzungen:**
 - Vorduldungszeit von **mind. 12 Monaten**
 - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit **35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) seit **mind. 18 Monaten**
 - Sicherung des Lebensunterhalts seit **mind. 12 Monaten**
 - Mündliche Deutschkenntnisse A2

Durch Vorgriffsregelung/-erlass in Niedersachsen: Antragstellung jetzt schon möglich

Einführung einer Duldung, die keine Bleibeperspektive zulässt (§ 60b AufenthG)

21.08.2019: (Migrationspaket „Geordnetes Rückkehrgesetz“)

1) Einem **vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer** wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von **ihm selbst zu vertretenden Gründen** nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** oder durch eigene **falsche Angaben** selbst herbeiführt oder er **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht** nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die **Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“** auszustellen.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer **regelmäßig zumutbar**,

1. an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die **Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden**, sofern dies **nicht zu einer unzumutbaren Härte** führt,

→ bei **Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben**,

→ nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates **erforderliche Angaben oder Erklärungen** abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis **erforderliche Handlungen vorzunehmen**,

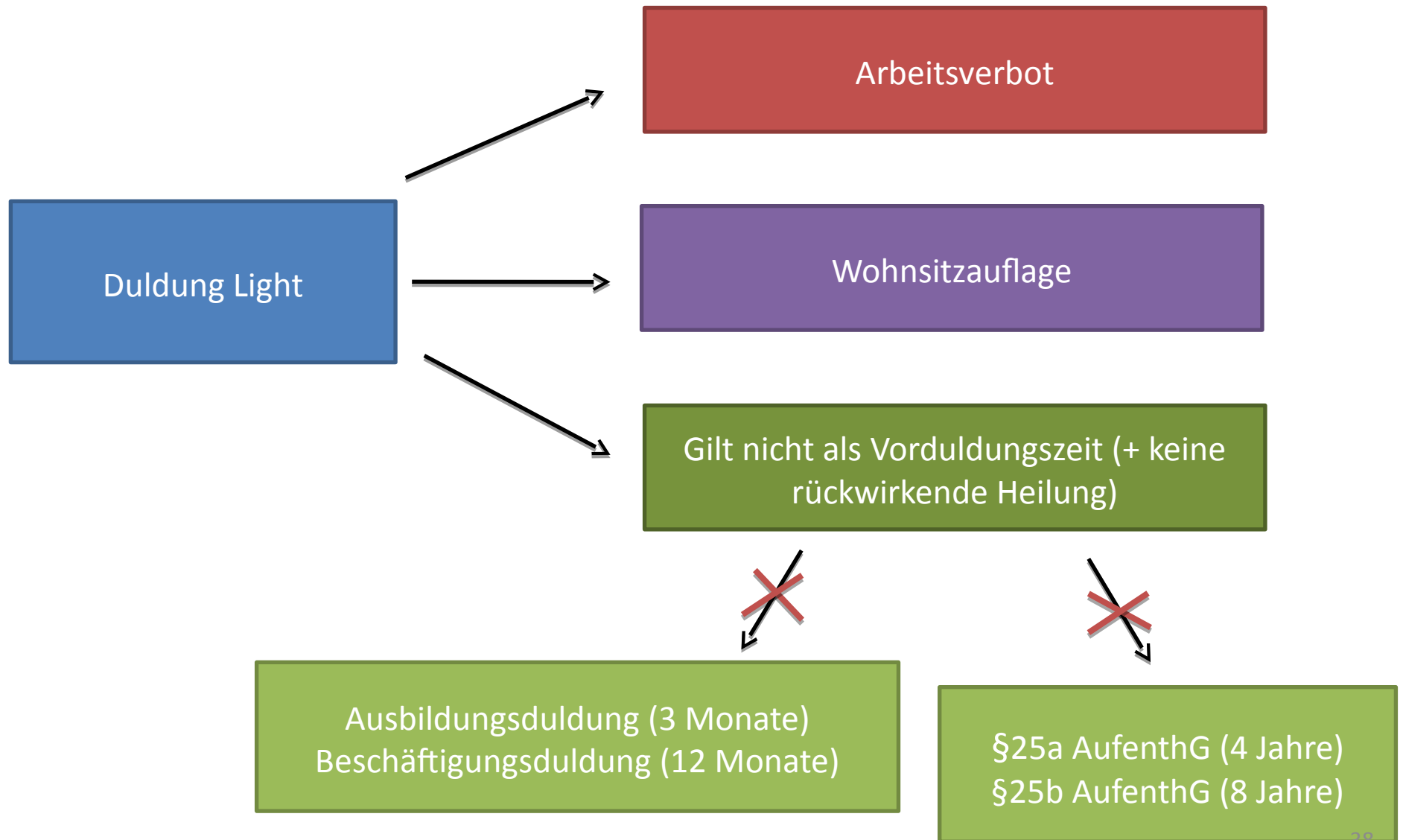
→ **Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates**, aus dem Bundesgebiet **freiwillig** im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

→ sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht **nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar** ist, und **andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen**,

→ die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten **Gebühren zu zahlen**, sofern es **nicht** für ihn **unzumutbar** ist und

6. **erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren** nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern **auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage** mit

Konsequenzen Duldung Light (§ 60b Abs. 5 AufenthG)



Konsequenzen Duldung Light
Beispiel Vorduldungszeit

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)

A kommt im Juni 2018 nach Deutschland, Asylverfahren dauert 6 Monate

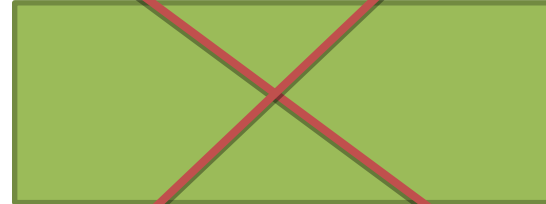
A wird abgelehnt, bekommt ab Januar 2019 eine Duldung

Ab September 2019 kriegt A eine Duldung Light

Ab Januar 2021 kriegt A wieder eine normale Duldung

„Zeitkonto“: 6 Monate gestattet

„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet



„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet

Bleiberechts „Zeitkonto“: 14 Monate (abhängig von Regelung)

§ 105 AufenthG: Übergangsregelung zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

- (1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz für Personen mit ungeklärter Identität frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund.
- (2) Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum Juli 2020 **keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.**
- (3) Ist ein Ausländer Inhaber einer **Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung, findet §60b keine Anwendung.**

Änderungen bei Attesten (Anforderung an den Nachweis von Erkrankungen bei Abschiebungsverboten erhöht)

§ 60a AufenthG (Duldung)

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. **Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.**

§ 60 (Verbot der Abschiebung)

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend.



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Identitätsklärung/Passbeschaffung

Asylsuchende

- § 15 AsylG: Allgemeine Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden
- Vorhandene Dokumente aushändigen (Pass, Passersatz, weitere Dokumente, die geeignet sind, Identität, Staatsangehörigkeit, Herkunft zu belegen)

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung während des Asylverfahrens!

Asylberechtigte/ Anerkannte Flüchtlinge (GFK): keine Passbeschaffungspflicht

- Rechtsanspruch auf „blauen Flüchtlingspass“ (Reiseausweis für Flüchtlinge)
- Die Passpflicht ist mit diesem Pass erfüllt
- „freiwilliges“ Beschaffen eines Heimatpasses: Erlöschen des Flüchtlingsstatus droht (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)

Subsidiärer Schutz (und Abschiebeverbot) - Zumutbarkeit

Individuelle Gründe, die eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung zur Folge haben können? , z.B.

- Befürchtung staatlicher Reaktionen
 - Drohende Gefahr für Familienangehörige
 - Fehlen notwendiger Dokumente und Nachweise
 - Fehlende finanzielle Ressourcen (Kosten übersteigen Vermögen/
Sozialleistungsträger übernimmt Kosten nicht)
 - Nichtanerkennung ausländischer Pässe
- *Reiseausweis für Ausländer („Grauer Pass“) als Passersatz, wenn Unmöglichkeit und/ oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung der ABH dargelegt ist (Antrag)*

Geduldete Personen = Regelmäßig verpflichtet, an der Passbeschaffung mitzuwirken

Beispiele für zumutbare Pflichten: Anfertigung von Lichtbildern, die eigenhändige Unterzeichnung des Antragsformulars, die Abgabe von Fingerabdrücken, das persönliche Vorsprechen bei der Vertretung des Heimatstaates. Zumutbar kann im Einzelfall auch sein, dass Sie mit im Heimatland verbliebenen Angehörigen, Bekannten oder dortigen Rechtsanwält*innen Kontakt aufnehmen und diese beauftragen, notwendige Urkunden beizubringen.

- „Sackgasse“: Fehlen notwendiger Dokumente und Nachweise vs. Mitwirkungspflicht des Beibringens von erforderlichen Dokumenten für die Beantragung von z.B. Geburtsurkunden o.a. Personenstandsdokumenten
- Sanktionierung
- NEU : Erteilung Duldung Light iVm besonderen Passbeschaffungspflichten (§60bAufenthG)

Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen ?

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

„ Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat **einem Mitglied seiner Familie**, einer zur **Personensorge berechtigten Person** oder einer **geeigneten Aufnahmeeinrichtung** übergeben wird.“

- konkrete Möglichkeit der Übergabe
- ABH verpflichtet über Ermittlungen Vormund_in in Kenntnis zu setzen (ggfs. Akteneinsicht beantragen)
- keine unangekündigten Abschiebungen
- Wenn eine Abschiebung rechtlich möglich sein sollte, muss das dem Vormund rechtzeitig mitgeteilt werden (→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung)
- ggfs. „geeignete“ Jugendhilfeeinrichtung überprüfen /überprüfen lassen

Was kann im Rahmen der Jugendhilfe getan werden ?

- **Ausschöpfung der Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe**
 - Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige
 - Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige in begründeten Fällen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)
- **Vorbereitung des Übergangs und „an die Hand nehmen“ – Übergang in andere Systeme begleiten (Jugendhilfe = Brückenfunktion)**
 - Wie geht es **aufenthaltsrechtlich** weiter?
 - Besteht das Risiko eines erzwungenen **Umzugs (Verteilung)**?
 - Wo wird der junge Mensch wohnen, wie seinen **Lebensunterhalt und seine (Aus)Bildung sichern**
 - **An wen** kann sich der junge Mensch wenden ?

Vorbereitung des Hilfeendes

- **Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung** (vor 18. Geb.!)
 - Keine Bewertung von Fluchtgründen (parteiische Haltung)
- **Vermeidung von (Aus-)Bildungsabbrüchen**
 - Einbeziehung von Lehrkräften und Pädagog/innen, um Ressourcen im Bildungssystem zu nutzen; pädagogische und fachliche Ausbildungsbegleitung
- **Selbstorganisation** und das **Wissen um eigene Rechte** stärken
Transparenz und Förderung der Selbstbestimmung über Beteiligung im Übergang: Vorbereitung auf fehlende zentrierte Unterstützung
- **Vermeidung von Versorgungslücken**
- **Vernetzung**

Tip: „Checkliste“: Was muss vor Beendigung geschehen ?

BumF e.V.: <https://b-umf.de/p/checklisten-fuer-den-uebergang/>



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit